

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der der Dachstein in den Gemeinden Gosau, Hallstatt und Obertraun als Naturschutzgebiet festgestellt und mit der ein Landschaftspflegeplan für die Zone C des Naturschutzgebiets „Dachstein“ erlassen wird

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 92/2014, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Dachstein in den Gemeinden Gosau, Hallstatt und Obertraun, politischer Bezirk Gmunden, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In den Anlagen sind die Grenzen des Naturschutzgebiets im Übersichtsplan im Maßstab 1:30.000 (Anlage 1) und in den Teilplänen (Anlagen 2/1 bis 2/11) dargestellt. Der Landschaftspflegeplan für die Zone C des Naturschutzgebiets ist in der Anlage 3 im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 4 maßgeblich.

(3) Die südliche und östliche Grenze des Naturschutzgebiets bildet jedenfalls die Grenze des Bundeslands Oberösterreich zwischen den auf den Anlagen dargestellten Punkten A ($x=11035,253$; $y=265402,054$) und B ($x=29410,448$; $y=270922,426$).

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. In den Zonen A bis D (im gesamten Schutzgebiet):

- a) das Betreten des Schutzgebietes;
- b) die Lagerung von Betriebsmitteln aller Art im Rahmen gestatteter Tätigkeiten;
- c) forstschutztechnische Maßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
- d) das Fällen oder die Entnahme von Baumstämmen, ausgenommen die Zirbe, zur Gewinnung von Holz als Heizmaterial für im Naturschutzgebiet bestehende Almeinrichtungen und Jagdhütten oder zur baulichen Instandhaltung derselben oder von jagdlichen Einrichtungen;
- e) die Durchführung von Zirbenaufforstungen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
- f) die rechtmäßige Ausübung der Jagd ausgenommen die Errichtung von Jagdhütten, Wildfütterungen und die Jagd auf Raufußhühner;
- g) Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Bauwerken, Anlagen und jagdlichen Einrichtungen;
- h) die Wiederherstellung von Almeinrichtungen gemäß rechtsgültiger Regulierungsurkunden;
- i) die Ausübung der Alm- und Weidenutzung samt verbundener Nebenrechte gemäß rechtsgültiger Regulierungsurkunden sowie das Schwenden von Almflächen (Nichtwaldflächen);
- j) das Befahren rechtmäßig bestehender Straßen durch Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Berechtigte;
- k) die Benützung und Erhaltung rechtmäßig bestehender Klettersteige;
- l) die Erhaltung, Sanierung, Markierung und Freihaltung von rechtmäßig bestehenden Straßen, Wegen und Steigen;
- m) Versorgungs- und Entsorgungsfahrten für rechtmäßig bestehende Schutzhütten mit Schidoo;
- n) das Starten und Landen sowie das Überfliegen des Gebietes - auch unterhalb einer Höhe von 3.500 m - mit Motorflugzeugen und Hubschraubern im Rahmen von Übungen und Manövern des Bundesheeres, für Rettungsflüge sowie Materialflüge zur Erhaltung und Erneuerung bzw. zur Ver- und Entsorgung von rechtmäßig bestehenden Almeinrichtungen, Jagd- und Schutzhütten sowie das Überfliegen mit Segelflugzeugen;
- o) die Ausübung des Tourenschildaufs;
- p) der Betrieb rechtmäßig bestehender Materialseilbahnen;
- q) die Nutzung rechtmäßig bestehender Quellfassungen;

- r) die Errichtung von betriebsnotwendigen Bauwerken zu rechtmäßig bestehenden Objekten sowie Zu- und Umbauten bei rechtmäßig bestehenden Objekten im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung, soweit der Eingriff dem Schutzzweck nicht widerspricht.
2. In der Zone A:
- a) die Holz- und Streunutzung für Einforstungsberechtigte auf deren Sondernutzungsflächen (Holz- und Streugelacke) gemäß rechtsgültiger Regulierungsurkunden;
 - b) der Betrieb des bestehenden Kraftwerkes am Nordostufer des Vorderen Gosausees;
 - c) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in den Gosauseen;
 - d) der Betrieb der bestehenden Schauhöhlen.
3. In der Zone B:
- a) der Betrieb der rechtmäßig bestehenden Sessel- und Schlepplifte;
 - b) die mechanische Präparierung der Schipisten und Langlaufloipen mit Pistengeräten;
 - c) die Anlegung und Benützung der Langlaufloipen.
4. In der Zone C:
- a) die Holznutzung für Einforstungsberechtigte im Umfang von 70 Efm pro Jahr im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
 - b) die Holznutzung für sonstige Berechtigte gemäß den §§ 3 bis 5.
5. In der Zone D:
- a) Maßnahmen im Rahmen militärischer, einsatzähnlicher Übungen und Manöver;
 - b) die Holz- und Streunutzung für Einforstungsberechtigte auf deren Sondernutzungsflächen (Holz- und Streugelacke) gemäß rechtsgültiger Regulierungsurkunden.

§ 3

(1) Die Waldflächen der Zone C des Naturschutzgebietes "Dachstein" sind auch nach Einbeziehung in das Naturschutzgebiet "Dachstein" naturnah zu bewirtschaften.

(2) Langfristiges Ziel der waldbaulichen Maßnahmen ist die Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes mit reich strukturierten Beständen, deren Baumartenkombination der natürlichen Waldgesellschaft entspricht. Dementsprechend ist im überwiegenden Teil dieser Flächen der Buchen- und Tannenanteil deutlich anzuheben, wobei im Bereich um die Koppenwinkellacke die Edellaubbaumarten und die Weißerle zu fördern sind.

(3) Die Grenzen der einzelnen Abteilungen, in denen die waldbaulichen Maßnahmen durchzuführen sind, sind in der Anlage 3 dargestellt.

§ 4

(1) Im Bereich der Abteilung 91a1 und 91c2 sind nur erhaltende Maßnahmen durchzuführen.

(2) Im Bereich der Abteilung 91a2 hat eine starke Durchforstung der Bestände zu erfolgen. Das Laubholz ist freizustellen, wobei drei Femellöcher auszulegen sind.

(3) Im Bereich der Abteilung 91a3 hat eine Durchforstung der Bestände zu erfolgen und sind zusätzlich vier Femellöcher auszulegen.

(4) Im Bereich der Abteilungen 91b2 und 91b3 ist das Laubholz in drei Etappen innerhalb der nächsten zehn Jahre freizustellen. Die Eingriffe sind auf Grund der geringen Stabilität der Bestände nur mit schwacher Intensität durchzuführen.

(5) Im Bereich der Abteilungen 91b4 und 91b5 hat das Auskesseln der vorhandenen Buchen, Tannen und Lärchen durch die Entnahme der Fichten zu erfolgen.

(6) Im Bereich der Abteilungen 91e1 und 91e2 sind in den reinen Fichtenteilen innerhalb von zehn Jahren zwei Femellöcher je Hektar mit Durchmessern von 20 bis 35 Meter anzulegen. Bei diesem Eingriff sind das vorhandene Laubholz, aber auch die Tanne durch Freistellen auf der gesamten Fläche zu fördern. Zusätzlich sind

zwei Kontrollzäune (10 Meter x 10 Meter) in den Femellöchern aufzustellen, um einen geeigneten Kontrollmechanismus für den Wildverbiss zu erhalten. Die Eingriffsstärke ist insgesamt mit 450 Efm begrenzt.

(7) Im Bereich der Abteilung 911 ist unterhalb des vorhandenen Steiges die Entnahme von Einzelbäumen, ausgenommen die Entnahme von Lärchen, im Ausmaß von maximal 10 Efm möglich.

§ 5

Die Maßnahmen gemäß §§ 3 und 4 sind vor ihrer Durchführung der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung anzuzeigen und dürfen nur im Einvernehmen mit dieser erfolgen.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung mit der der Dachstein in den Gemeinden Gosau, Hallstatt und Obertraun als Naturschutzgebiet festgestellt und mit der ein Landschaftspflegeplan für die Zone C des Naturschutzgebietes "Dachstein" erlassen wird, LGBl.Nr. 10/2001 i.d.F. LGBl.Nr. 160/2001, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung

Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen